

A u s z u g

Lorscher Heimatzeitung vom 5. Juli 1978

Bausatzung

der Stadt Lorsch für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im Neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1977 (GVBl. I S. 318 und des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) in der Fassung vom 16. 12. 1977 (GVBl. I 1978 S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der

Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße
in ihrer Sitzung am 29. 6. 1978 folgende Bausatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzungsbestimmungen gelten für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im Neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“.

§ 2

Einfriedigungen

1. Die Grundstücke sind, soweit es die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gebietet, unmittelbar an der straßenseitigen Grundstücksgrenze einzufrieden.
2. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens einschließlich lebender Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 Meter nicht überschreiten.
3. Seitliche Grundstückseinfriedigungen ab Vorgartentiefe und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 Meter zulässig. Ausgenommen hiervon sind die rückwärtigen Einfriedigungen entlang der Ostseite des Weges „Am Birkengarten“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“. Hier ist nur eine Ausführung in Holz bis zu einer Höhe von 1,20 Meter gestattet.
4. Die straßenseitige Einfriedigung ist in Holz oder Metall auszuführen. Statthaft ist auch eine Heckenbepflanzung als lebender Zaun. Mauer- oder Betonsockel bis 0,30 Meter Höhe sind zulässig.
Nicht zulässig ist die Ausführung der Einfriedigung in geschlossener Bauweise, als Draht- oder Wellengitterzaun.
5. Abtreppungen der Einfriedigungen an geneigten Straßen sind nicht gestattet. Die Einfriedigungen sollen der Neigung der Straßen folgen.

§ 3

Gestaltung der Vorgärten

Vorgärten dürfen nur gärtnerisch angelegt und unterhalten, nicht jedoch als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzflächen oder auf sonstige Weise genutzt werden. Zufahrten und Zugänge sollen nur soweit erforderlich in die Grünfläche eingreifen.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Werbung in gediegener Weise und nicht störender Art unmittelbar an der Stätte der Leistung angebracht werden. Die Größe der Werbefläche darf 0,5 qm nicht überschreiten. Auf oder über Dach, in Vorgärten, an Einfriedigungen und Balkonen dürfen die Anlagen der Außenwerbung grundsätzlich nicht angebracht werden.

§ 5

Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu DM 1 000,— geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bausatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 30. Juni 1978

Der Magistrat

Brunnengräber, Bürgermeister